



LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

A...

- Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: ...

g e g e n

Firma **B...**

- Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen: Sonstiges

Die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Nürnberg **Prof. Dr. Dr. Holzer-Thieser** und die ehrenamtlichen Richter Wiedemann und Wissel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04. September 2007

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 09.08.2006 – Az. 3 Ca 236/06 S – wird zurückgewiesen.
2. Die in der Berufungsinstanz geltend gemachte Klageerweiterung im Umfang von EUR 2.808,55 wird abgewiesen.
3. Soweit der Kläger in der Berufungsinstanz die Klage auf neue Tatsachen gestützt hat, wird die Klage als unzulässig abgewiesen.
4. Auf die Anschlussberufung der Beklagten wird das Endurteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 09.08.2006 – Az. 3 Ca 236/06 S – teilweise abgeändert und die in erster Instanz erhobene Klage insgesamt abgewiesen.
5. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits (erster und zweiter Instanz) zu tragen.
6. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger zustehenden Betriebsrente.

Der am 21.06.1947 geborene Kläger war vom 01.04.1969 bis 30.09.2002 bei der Beklagten beschäftigt, zuletzt als Direktor der Niederlassungen in C... und D....

Zum 30.09.2002 schied der Kläger krankheitsbedingt aus dem Unternehmen der Beklagten aus. Nach Nr. 4 der geschlossenen Abwicklungsvereinbarung vom 05./21.11.2002 sollten ihm unverfallbare Rentenansprüche erhalten bleiben. Rechtsgrundlage für die Rentenansprüche des Klägers ist die Ruhegeldordnung vom 30.12.1975 in Verbindung mit der Versorgungszusage vom 02.01.1980, in § 18 des Regelwerkes auch „Versorgungsordnung“ genannt (im Folgenden: VO).

Die VO lautet auszugsweise:

§ 2

Versorgungsleistungen

Nach Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen werden als Versorgungsleistungen gewährt:

- a) Altersrente und vorgezogene Altersrente
- b) Invalidenrente
- c) Witwenrente
- d) Waisenrente

§ 3

1. ...
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
2. Bei Ansprüchen von Mitarbeitern, die vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschieden sind oder von deren Hinterbliebenen, für die die gesetzlichen Voraussetzungen über die Unfallbarkeit gegeben sind, bestimmen sich Art, Höhe und Fälligkeit der Anwartschaft ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. (Siehe Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974.)

§ 4

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Die so errechnete Altersrente wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,5 v.H. ihres Betrages vor Anwendung des § 8 der Versorgungsordnung gekürzt, höchstens jedoch für 24 Monate.
6. Der Kürzungsfaktor vermindert sich – sofern sich der Rententberechtigte beim Ausscheiden im Dienste der Firma befindet – für jedes Jahr der anrechnungsfähigen Dienstzeit vom 21. Dienstjahr an um 0,05 v.H., so dass bei einer Dienstzeit von 30 und mehr Jahren keine Kürzung mehr erfolgt.

§ 5

1. Die Invalidenrente wird dem Mitarbeiter gewährt, wenn er vor Erreichen der Altersgrenze (§ 4) aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und nachweist, dass er berufs- oder erwerbsunfähig ist.
2. ...
3. Die Invalidenrente ist unter Beifügung des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu beantragen. Änderungen des Rentenbescheides sind dem Unternehmen unverzüglich bekanntzugeben.
4. Vor jeder Änderung der Feststellung der Invalidität durch den Rentenversicherungsträger hat der Versorgungsempfänger dem Unternehmen Kenntnis zu geben.
5. Die Höhe der Invalidenrente bestimmt sich nach der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreichten Anwartschaft auf Altersruhegeld

Mit Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 23.02.2004 wurde dem Kläger aufgrund seines Antrags vom 02.09.2003 ab 01.10.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt.

Die Beklagte zahlte an den Kläger seit 01.10.2003 einen monatlichen Rentenbetrag in Höhe von EUR 718,83. Sie kürzte den bei einem Verbleiben des Klägers bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren maximalen Rentenbetrag von EUR 927,50 wegen des bereits am 30.09.2002 erfolgten Ausscheidens gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BetrAVG.

Der Kläger hat vorgetragen:

Er sei vor Eintritt des Versorgungsfalles (01.10.2003) wegen Arbeitsunfähigkeit ausgeschieden. Eine Kürzung des maximalen Anspruchs sei angesichts seiner über 30jährigen Betriebszugehörigkeitsdauer gemäß des auf ihn anwendbaren § 4 Abs. 6 VO, der den Ausschluss der Kürzung regelt, nicht zulässig. Ihm stehe für die Zeit Oktober 2003 bis Juli 2006 der Kürzungsbetrag von monatlich EUR 208,67 zu.

Die Beklagte hat die Kürzung auf §§ 3 Abs. 2 VO, 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BetrAVG gestützt.

Wegen des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien im Einzelnen und ihrer Anträge wird auf den ausführlichen Tatbestand des angefochtenen Urteils vom 09.08.2006 (Bl. 147-150 d.A.) verwiesen (§ 69 Abs. 3 S. 2 ArbGG).

Das Erstgericht hat der Klage im Umfang von monatlich EUR 34,95 stattgegeben und im Übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen (Bl. 151-154 d.A.).

Gegen das dem Kläger am 21.09.2006 zugestellte Urteil hat er mit Schriftsatz vom 18.10.2006, beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 19.10.2006 eingegangen, Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 21.11.2006, beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tag eingegangen, begründet. Der Berufungsbegründungsschriftsatz ist den Beklagtenvertretern am 23.11.2006 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 27.12.2006, beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tag eingegangen, haben sie Anschlussberufung eingelegt und sie gleichzeitig begründet.

In der Berufungsinstanz wiederholt der Kläger im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen und trägt vor, die Erwerbsminderung habe bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis vorgelegen. Außerdem macht er Differenzansprüche für die Monate August 2006 bis August 2007 im Umfang von EUR 2.808,55 geltend.

Der Kläger beantragt:

1. Das Endurteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 09.08.2006 wird teilweise abgeändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, über die zugesprochenen Beträge hinaus weitere EUR 8.715,03 zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

aus monatlich je EUR 173,72 seit dem 01.11.2003, 01.12.2003, 01.01.2004, 01.02.2004, 01.03.2004, 01.04.2004, 01.05.2004, 01.06.2004, 01.07.2004, 01.08.2004, 01.09.2004, 01.10.2004, 01.11.2004, 01.12.2004, 01.01.2005, 01.02.2005, 01.03.2005, 01.04.2005, 01.05.2005, 01.06.2004, 01.07.2005, 01.08.2005, 01.09.2005, 01.10.2005, 01.11.2005, 01.12.2005, 01.01.2006, 01.02.2006, 01.03.2006, 01.04.2006, 01.05.2006, 01.06.2006, 01.07.2006 und 01.08.2006,

aus monatlich je EUR 208,67 seit dem 01.09.2006, 01.10.2006, 01.11.2006, 01.12.2006 und 01.01.2007 und

aus monatlich je EUR 220,65 seit dem 01.02.2007, 01.03.2007, 01.04.2007, 01.05.2007, 01.06.2007, 01.07.2007, 01.08.2007 und 01.09.2007.

Die Beklagte beantragt:

1. Die Berufung nach Maßgabe der heute gestellten Anträge wird zurückgewiesen.
2. Auf die Anschlussberufung des Berufungsbeklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Schweinfurt – vom 09.08.2006, Az. 3 Ca 236/05 S, aufgehoben. Es wird nach den Schlussanträgen der 1. Instanz erkannt.

Die Beklagte ist auch im Berufungsverfahren der Ansicht, dass dem Kläger nur die von ihr errechneten Beträge zustünden. Auch könne der Kläger nicht mehr mit der im Berufungsverfahren erstmals vorgetragenen Behauptung gehört werden, eine Erwerbsminderung habe bereits am 30.09.2002 vorgelegen. Im Übrigen bestreite sie diese Tatsachenbehauptung.

Der Kläger beantragt

Zurückweisung der Anschlussberufung.

Zum Vorbringen der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 21.11.2006 (Bl. 189-193 d.A.), 06.03.2007 (Bl. 231-235 d.A.) und 31.07.2007 (Bl. 249-251 d.A.) sowie der Beklagten vom 27.12.2006 (Bl. 216-221 d.A.) und 13.06.2007 (Bl. 244 d.A.) und das Sitzungsprotokoll vom 04.09.2007 (Bl. 252-256 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die zulässig eingelegte Berufung des Klägers ist nicht begründet.

- I. Das Erstgericht hat über die Frage entschieden, ob dem Kläger für 34 Monate (Oktober 2003 bis Juli 2006) monatlich zusätzlich ein Betrag von EUR 208,67 zusteht (über den von der Beklagten anerkannten und gezahlten Betrag von EUR 718,83 hinaus). Das Erstgericht hat für 34 Monate einen zusätzlichen Anspruch von EUR 34,95 monatlich bejaht und im Umfang von EUR 173,72 monatlich die Klage abgewiesen. Dabei ist das Arbeitsgericht von dem Vortrag des Klägers ausgegangen, die Erwerbsminderung sei am 01.10.2003 eingetreten.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger den Klageanspruch, soweit er abgewiesen worden ist, weiter.

II. Der mit der Berufung verfolgte Differenzanspruch von EUR 5.906,48 (EUR 173,72 x 34 Monate) steht dem Kläger nicht zu.

1. Für die – zwischen den Parteien allein streitige – Höhe der Ansprüche ist von § 3 Abs. 2 VO auszugehen. Diese Bestimmung regelt, dass sich bei Ansprüchen von Mitarbeitern, die v o r Eintritt des Versorgungsfalles a u s g e - s c h i e d e n sind, die **Höhe** der Ansprüche ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. Die Bestimmung gilt für (alle) „Versorgungsleistungen“. Gemäß § 2 VO zählt zu den Versorgungsleistungen auch die Invalidenrente.

Diese eindeutige Regelung wird – entgegen der Meinung des Klägers – nicht durch die Existenz des § 5 Abs. 5 VO geändert. § 5 Abs. 5 VO verweist bezüglich der Höhe der Invalidenrente pauschal auf die Regelung zum Altersruhegeld, klärt dabei aber nicht, ob diese Verweisung auch im Falle des nach dem Ausscheiden eingetretenen Versorgungsfalles gelten soll. Die Antwort ergibt sich aus der Existenz des § 3 Abs. 2 VO, der – wie ausgeführt – einschränkungslos für a l l e Versorgungsleistungen, also auch für die Invalidenrente, den Fall des Ausscheidens vor Eintritt des Versorgungsfalles regelt. Damit bleibt der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 5 VO auf die Fälle des Ausscheidens nach dem Versorgungsfall beschränkt, denn wollte man § 5 Abs. 5 VO auch auf den Fall des Ausscheidens vor Eintritt des Versorgungsfalles anwenden, wäre § 3 Abs. 3 VO im Falle einer Invalidenrente überflüssig. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber, als er die VO geschaffen hat, eine im Falle einer Invalidenrente überflüssige Regelung treffen wollte.

2. Die Rechtsfolge der Geltung des § 3 Abs. 2 VO ist die Anwendbarkeit des § 2 BetrAVG zur Ermittlung der Höhe der Ansprüche.
3. Die Anwendung des § 2 BetrAVG führt zur Zurückweisung der Berufung.
 - a) Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BetrAVG hat ein Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles, wenn er vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze ausgeschieden ist, einen Anspruch mindestens in Höhe des Teils der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Nach dieser Regelung hat die Beklagte einen monatlichen Anspruch von EUR 718,83 errechnet.
 - b) An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BetrAVG ausnahmsweise ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist. Ein solcher fester Zeitpunkt ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann ohne Kürzung der Betriebsrente (BAG Urteil vom 14.12.1999 – 3 AZR 684/98 – NZA 2001, 33).

Eine solche feste Altersgrenze ist in der VO für den Fall des Eintritts des Versorgungsfalles der Erwerbsminderung nach dem Ausscheiden nicht geregelt. Die vom Erstgericht angewandte Bestimmung des § 4 Abs. 6 VO (in Verbindung mit § 5 Abs. 5 VO) ist nicht einschlägig. § 4 Abs. 6 VO kommt – wie ausgeführt – bei einer Invalidenrente (in Verbindung mit § 5 Abs. 5 VO) nur zur Anwendung bei einem Eintritt des Versorgungsfalles vor dem Ausscheiden.

Im Übrigen spricht schon der Wortlaut des § 4 Abs. 6 VO gegen eine Anwendung im vorliegenden Fall, denn eine Minderung oder ein Ausschluss der Kürzung für ein vorzeitiges Ausscheiden ist hier ausdrücklich nur dann vorgesehen, wenn „sich der Rentenberechtigte beim Ausscheiden im Dienst der Firma befindet“. Dabei ist zu sehen, dass die Formulierung des § 4 Abs. 6 VO offensichtlich misslungen ist. Das Tatbestandsmerkmal „Ausscheiden“ soll hier offensichtlich die Bedeutung von „Eintritt des Versorgungsfalles“ haben. Denn beim „Ausscheiden“ befindet sich ein Arbeitnehmer notwendigerweise stets „im Dienste der Firma“, denn sonst kann er nicht ausscheiden. Sollte tatsächlich das Ausscheiden gemeint sein, wäre dies eine sinnlose Aussage, die nicht gewollt sein kann. Offensichtlich sollte in § 4 Abs. 6 VO die Regelung des § 3 Abs. 2 VO bekräftigt werden: Nur Arbeitnehmer, die sich bei Eintritt des Versorgungsfalles im aktiven Arbeitsverhältnis befinden, sollen in den Genuss einer höheren Rente kommen können.

Der Kläger kann sich also auf eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende feste Altersgrenze nicht berufen.

- c) Damit stehen dem Kläger die im Berufungsverfahren weiterverfolgten Ansprüche nicht zu.

Die Berufung ist zurückzuweisen.

B.

Soweit der Kläger in der Berufungsinstanz die Klage um EUR 2.808,55 erweitert hat (Ansprüche August 2006 bis August 2007) ist die Klage zulässig, aber nicht begründet.

- I. Die Erhöhung des eingeklagten Betrages um EUR 2.808,55 stellt keine Klageänderung gemäß § 263 ZPO dar. Es liegt lediglich eine Erweiterung des Klageantrags in der Hauptsache gemäß § 264 Nr. 2 ZPO vor. Sie ist damit, da eine Klageänderung nicht gegeben ist, auch in der Berufungsinstanz zulässig (vgl. § 533 ZPO).
- II. Die Klageerweiterung ist aber unbegründet.
 1. Soweit in der Summe von EUR 2.808,55 Differenzbeträge enthalten sind, die EUR 34,95 übersteigen, kann voll auf die Ausführungen oben zu A. verwiesen werden.

2. Auch soweit in der Summe von EUR 2.808,55 monatlich EUR 34,95 eingeklagt werden, ergibt sich keine andere Rechtslage. Die Beklagte hat auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BetrAVG die Ansprüche des Klägers – insoweit unstreitig – richtig berechnet. Weitere Ansprüche stehen dem Kläger aufgrund des Inhalts der VO nicht zu.

III. Damit ist die Klageerweiterung insgesamt abzuweisen.

C.

Die vom Kläger im Berufungsverfahren geltend gemachte Klageänderung ist unzulässig.

- I. Gemäß §§ 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 533 Nr. 2 ZPO ist eine Klageänderung nur zulässig, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich hält und die Klageänderung auf Tatsachen gestützt werden kann, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 ZPO zugrunde zu legen hat. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren richtet sich die Zulässigkeit neuer Angriffsmittel allerdings nicht nach § 529 ZPO sondern nach der Spezialvorschrift des § 67 ArbGG (Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 5. Aufl., Rdnr. 6 zu § 67). Ein im Berufungsverfahren erstmals in den Rechtsstreit eingeführter prozessualer Anspruch und die zu seiner Begründung neu vorgetragenen Tatsachen sind keine „Angriffsmittel“ und unterliegen damit nicht der Bestimmung des § 67 ArbGG (BAG Urteil vom 11.04.2006 – 9 AZN 892/05).

Trägt die Partei zur Stützung ihres prozessualen Anspruchs verschiedene Lebenssachverhalte vor, ist von verschiedenen Streitgegenständen und damit einer Klagehäufung auszugehen (BAG Urteil vom 23.11.2006 – 6 AZR 317/06 – NZA 07, 630, 631). Die dogmatische Grundlage bildet die von der Rechtsprechung ständig vertretene Lehre vom sog. zweigliedrigen Streitgegenstand, wonach trotz eines identischen Antrags bei Vortrag von zwei verschiedenen Lebenssachverhalten zur Stützung des Anspruchs zwei Streitgegenstände vorliegen (z.B. BGH NJW 2001, 3713; NJW 2003, 829; BAG MDR 03, Seite 521; vgl. zusammenfassend Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Aufl., Einleitung Rdnrn. 60 ff., insbesondere 82).

- II. Unter Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall, liegt eine Klageänderung in Form einer Klagehäufung vor.
 1. Der Kläger hat seine Rentenansprüche erstinstanzlich ausschließlich darauf gestützt, dass er „vor Eintritt des Versorgungsfalles (01.10.2003) ausgeschieden ist“ (Klageschrift Seite 4). Sein Hinweis in der Klageschrift, er sei krankheitsbedingt aus dem Unternehmen der Beklagten ausgeschieden und die Vorlage des Abwicklungsvertrages vom 05./21.11.2002, der die Feststellung enthält, dass der Kläger „aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage (ist), die verantwortungsvollen Tätigkeiten eines Niederlassungsleiters der B... Bank in C... auszufüllen“, beinhalten nicht

den Vortrag, die Erwerbsminderung und damit der Versorgungsfall habe bereits vor dem 01.10.2003 vorgelegen. Denn der Begriff der Krankheit bzw. der Unfähigkeit, eine verantwortungsvolle Tätigkeit auszufüllen, ist nicht mit dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinn des § 5 Abs. 1 VO und damit den tatbestandlichen Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit identisch.

§ 5 Abs. 1 VO gewährt eine Invalidenrente bei „Erwerbsunfähigkeit“. § 5 Abs. 3, 4 VO enthält Regelungen der Invalidenrente. Hier wird mehrfach auf das Sozialversicherungsrecht Bezug genommen. So ist gemäß § 5 Abs. 3 VO die Invalidenrente unter Beifügung eines Rentenbescheids zu beantragen und sind Änderungen des Rentenbescheids dem Unternehmen unverzüglich bekannt zu geben; gemäß § 5 Abs. 4 VO ist dem Arbeitgeber von jeder Änderung der Feststellung der Invalidität durch den Rentenversicherungsträger Kenntnis zu geben. Aus diesem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass der Begriff der Erwerbsunfähigkeit des § 5 Abs. 1 VO mit dem des Sozialversicherungsrechts identisch ist, denn es gibt nur dann einen Sinn, auf die Feststellungen des Rentenversicherungsträgers abzustellen, wenn dessen Feststellungen den Invalidenrentenanspruch begründen sollen. Dabei ist ohne Bedeutung, dass das Sozialversicherungsrecht ab 01.01.2001 den bis dahin verwendeten Begriff der Erwerbsunfähigkeit durch den der Erwerbsminderung ersetzt hat. Aufgrund der engen Verknüpfung des Invalidenrentenanspruchs mit den Feststellungen des Sozialversicherungsträgers ist § 5 Abs. 1 VO dahin auszulegen, dass die jeweiligen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts maßgeblich sein sollen, wobei jeweils von dem Begriff auszugehen ist, der im Rentenfall dem alten sozialversicherungsrechtlichen Begriff der Erwerbsunfähigkeit am nächsten kommt. Ab 01.01.2001 ist dies der Begriff der Erwerbsminderung.

Der sozialversicherungsrechtliche Begriff der Erwerbsminderung ist nicht mit dem der Arbeitsunfähigkeit identisch. Gemäß § 43 SGB VI weichen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Erwerbsminderung von denen der Arbeitsunfähigkeit deutlich ab.

Der Kläger hat sich erstinstanzlich nicht darauf berufen, bereits beim Ausscheiden erwerbsgemindert gewesen zu sein.

2. Der Kläger hat sich erstmalig im Berufungsverfahren darauf berufen, er sei bereits vor dem Ausscheiden erwerbsgemindert und damit erwerbsunfähig im Sinn des § 5 Abs. 1 VO gewesen.
3. Damit hat der Kläger einen neuen Lebenssachverhalt eingeführt. Trotz identischem Antrag liegt ein zweiter Streitgegenstand vor (Klagehäufung, § 260 ZPO). Ob der Kläger die beiden Klagen in ein Hilfsverhältnis stellen wollte (d.h. über den Vortrag, die Erwerbsminderung habe schon beim Ausscheiden vorgelegen, solle nur entschieden werden, wenn der Vortrag, die Erwerbsminderung sei erst nach dem Ausscheiden eingetreten, die Klage nicht begründen kann) oder unbedingt nebeneinander stellen wollte, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung und muss damit nicht geprüft werden.
4. Da der neue Vortrag (Erwerbsminderung vor Ausscheiden) nicht ohnehin der Entscheidung über die Berufung bezüglich des erstinstanzlich gestellten Antrags zugrunde zu legen ist (§ 533 Nr. 2 ZPO), ist die Klageänderung unzu-

lässig. Auf die Frage, ob die Klageänderung sachdienlich ist, kommt es damit nicht mehr an.

5. Die Klage ist als unzulässig abzuweisen.

D.

Die zulässige Anschlussberufung der Beklagten ist begründet.

- I. Die Anschlussberufung ist rechtzeitig innerhalb einem Monat nach Zustellung des Berufungsbegründungsschriftsatzes des Klägers an die Beklagtenvertreter eingelegt und begründet worden (§§ 524 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 ZPO, 66 Abs. 1 S. 3 ArbGG). Der Berufungsbegründungsschriftsatz ist den Beklagtenvertretern am 23.11.2006 zugestellt worden. Das Ende der Frist hat sich aufgrund des Umstandes, dass der 23.12.2006 ein Samstag war, der 24.12.2006 ein Sonntag war und der 25. und der 26.12.2006 Feiertage waren, auf Mittwoch, den 27.12.2006 verlängert (§ 222 Abs. 2 ZPO). An diesem Tag ist die Anschlussberufung beim Landesarbeitsgericht Nürnberg eingegangen.
- II. Die Anschlussberufung ist auch begründet.

Wie oben unter B. II. 2. ausgeführt, steht dem Kläger der vom Erstgericht zugesprochene Betrag von monatlich EUR 34,95 nicht zu.

Das Ersturteil ist deshalb insoweit abzuändern und die Klage abzuweisen.

E.

Als Unterliegender hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz (einschließlich der Kosten der Anschlussberufung) zu tragen (§§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Revision nicht zulässig; auf § 72a ArbGG wird verwiesen.

Prof. Dr. Dr. Holzer-Thieser, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Wiedemann, Ehrenamtlicher Richter
Wissel, Ehrenamtlicher Richter

Verkündet am 04. September 2007